

PLANZEICHNUNG "TEIL A"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31

- GRUNDLAGEN:**
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
 - Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanZV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9/7 BauGB

— Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9/1/2 BauGB

— Baugrenze § 23/3 BauNVO

GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen § 9/1/22 BauGB

KSP Spielfläche für Kinder § 9/1/22 BauGB

— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9/1/21 BauGB

○ Bäume und Büsche zu erhalten § 9/1/25d BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— Künftig fortfallende katasteramtliche Grenze

Ansonsten gelten die Festsetzungen des B-Plan 31 in seiner ursprünglichen Fassung.

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9/7 BauGB

§ 9/1/2 BauGB

§ 23/3 BauNVO

§ 9/1/22 BauGB

§ 9/1/21 BauGB

§ 9/1/25d BauGB

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

"ZWISCHEN KAMPER WEG UND TEINSIEK"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-MS 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von 06.12.1988 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB, § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 (vereinfachte) Änderung/ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von 21.06.1988
- Den Eigentümern der von den Änderungen/ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben von 09.02.1988 unter Fristsetzung bis zum 10.02.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist ~~niemals~~ gesprochen/nicht widersprochen.

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.12.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung von 06.12.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 05.02.1989
BÜRGERMEISTER

- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 05.02.1989 bestätigt das

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße hobohen worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN den _____
BÜRGERMEISTER

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg von _____ Az _____ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN den _____
BÜRGERMEISTER

- Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom _____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom _____ Az _____ bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN den _____
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

STADT KALTENKIRCHEN den 05.02.1989
BÜRGERMEISTER

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an 05.02.1989 (von _____ bis zum _____) örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin an 05.02.1989 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN den 05.02.1989
BÜRGERMEISTER

